

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 34/2016

ausgegeben am: 17. Juni 2016

Sitzung des Sportausschusses

Die Mitglieder des Sportausschusses treten am

**Mittwoch, 29. Juni 2016, 15 Uhr,
im Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Jahresförderungsplan 2017
2. Informationen zu Sportveranstaltungen

Ludwigshafen am Rhein, 16.06.2016

gez.

Wolfgang van Vliet

Bürgermeister

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“ ; Stadtteil: Süd

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrats vom 07.12.2015 folgende Satzung, die beim Bereich Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden kann:

§1

Für den im Plan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 644 "Luitpoldhafen Süd" wird eine Veränderungssperre des Inhalts erlassen, dass

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§2

Die Veränderungssperre wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.01.2016
Stadtverwaltung

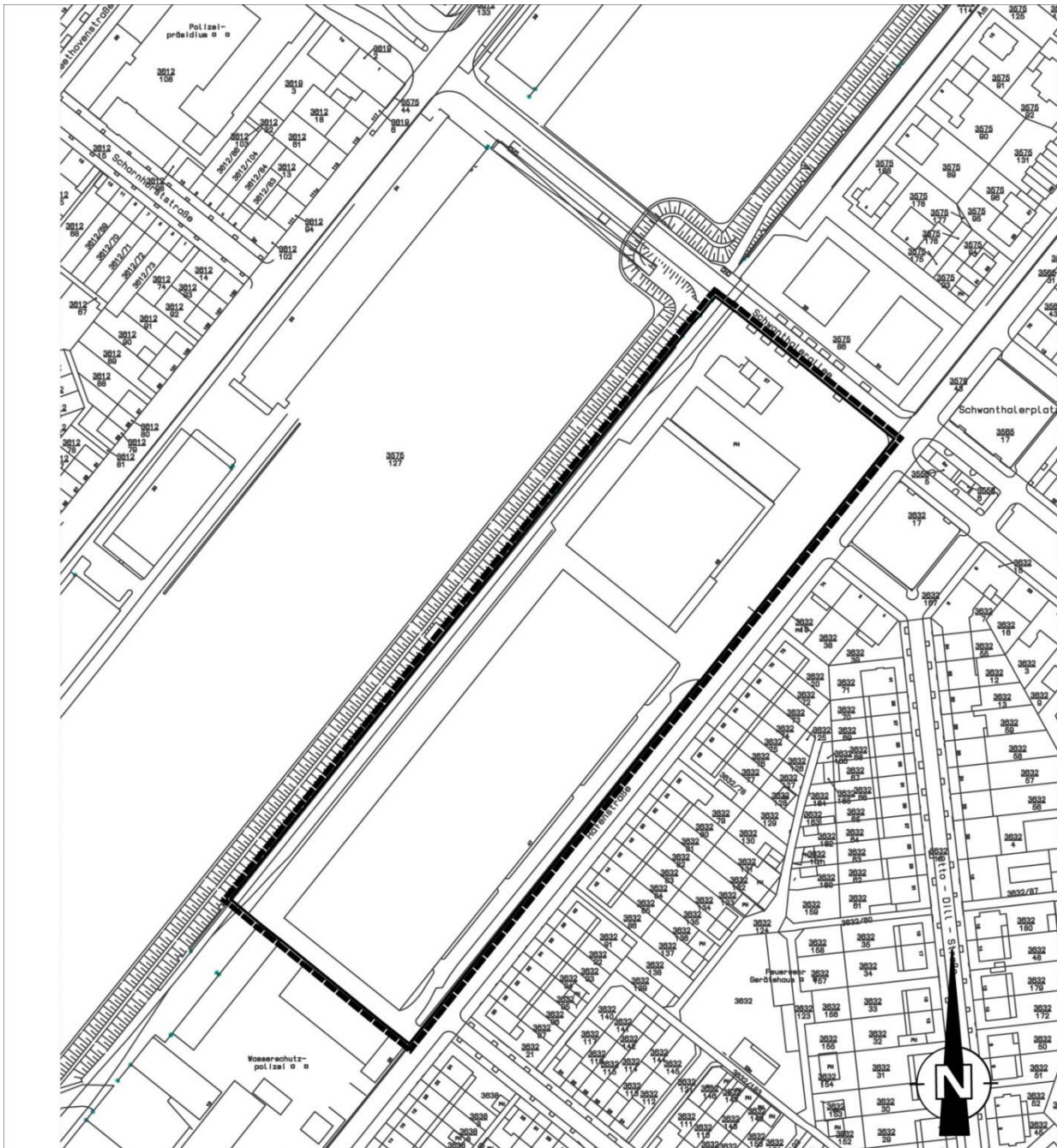
gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder die erste Zurückstellung eines Baugesuches hinaus, so ist dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld für entstandene Vermögensnachteile zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird (§ 18 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch). Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen vorstehender Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes innerhalb von einem Jahr gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Vorlage oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso ist eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bieter möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.